

# **Merkblatt**

## **des Vorprüfungsausschusses "Fachanwalt für Steuerrecht" der Rechtsanwaltskammer Köln**

### **1. Mitglieder des Vorprüfungsausschusses**

Mitglieder:

RAin Alexandra Mack, Wilhelm-Schlombs-Allee 7-11, 50858 Köln - **Vorsitzende** -

RA Dr. Karsten Randt, Johanna-Kinkel-Str. 2-4, 53175 Bonn

RA Dr. Egon Schlütter, Aachener Str. 621, 50933 Köln

RA Georg Schumacher, Herzogstr. 25, 52070 Aachen

Stellvertretendes Mitglied:

RA Dr. Randolph Mohr, Sachsenring 83, 50677 Köln

### **2. Voraussetzungen**

Die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung setzt voraus:

- Besondere theoretische Kenntnisse im Steuerrecht
- Besondere praktische Erfahrungen im Steuerrecht
- Dreijährige Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung

### **3. Theoretischen Kenntnisse**

Ein Abweichen von der Regelvoraussetzung des § 4 Abs. 1 FAO (Abs. 2 Satz 2, Abs. 3) ist ausführlich darzutun und zu belegen.

### **4. Praktische Erfahrungen/Fallliste:**

a. Die in § 5 Buchst. b FAO geforderten Fälle sind im Einzelnen aufzulisten. Diese Auflistung soll folgende Informationen enthalten:

- Materieller Gegenstand des Falles. Nicht ausreichend ist die einfache Angabe der streitigen Steuer („ESt 1994, Einspruchsverfahren“). Der Ausschuss will wissen, um welche steuerrechtlichen Fragen es geht.

- Mandatsgegenstand in formellem Sinn (Einspruchsverfahren, Gutachten, Steuererklärung, zivilrechtliche Klage, etc.).
  - Verknüpfung mit den in § 9 FAO erwähnten steuerrechtlichen Bereichen. Es kann sich empfehlen<sup>1</sup> die Fälle nach diesen Bereichen zu gliedern.
- b. Der Ausschuss ist zurückhaltend, die Vorbereitung einer Steuererklärung als „Fall“ zu werten. Allerdings können solche Mandate hinzugezogen werden, wenn überwiegend andere Sachen aufgelistet sind.
  - c. Die Fertigung von Jahresabschlüssen ist in der Regel ein Fall.
  - d. Die gleiche Sache (Streit, Jahresabschluss, Steuererklärung, etc.), durchgeführt für mehrere Jahre oder bei mehreren Steuerarten, bleibt eine Sache.
  - e. Steuernummer/Aktenzeichen.
  - f. Bearbeitungszeitraum.
  - g. Stand des Verfahrens.

## **5. Arbeitsproben**

Zehn Akten oder Aktenauszüge (in der Regel genügen Aktenauszüge) hat der Antragsteller im Original oder als Kopien vorzulegen. Der Ausschuss ist zur anwaltlichen Verschwiegenheit verpflichtet. Die Fertigung von Kopien mit gelöschten Namen ist nicht zwingend notwendig. Die Auswahl der zehn Stücke trifft der Antragsteller. Der Ausschuss kann später weitere Arbeitsproben anfordern.

## **6. Sonstiges**

Der Antragsteller soll ausdrücklich versichern, die Sachen selbst bearbeitet zu haben. Die Korrektur durch einen Dritten oder die Übernahme der anwaltlichen Verantwortung für die Arbeit nach außen durch einen Dritten - z.B. bei angestellten Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten oder freie Mitarbeitern - steht dem nicht entgegen; in diesen Fällen sollte die selbstständige Bearbeitung der Fälle durch den Dritten bestätigt werden.